



Luxemburg, 22. Dezember 2016

PRESSEMITTEILUNG 12/2016

**Urteil in der Rechtssache E-3/16 - *Ski Taxi SA, Follo Taxi SA und Ski Follo Taxidrift AS* ./.
*Norwegische Regierung***

URTEIL ÜBER DIE ANWENDUNG DES VERBOTES VON BEZWECKTEN WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof Fragen, vorgelegt vom norwegischen Obersten Gerichtshof, zur Auslegung von Artikel 53 des EWR-Abkommens beantwortet.

Das Verfahren vor dem vorliegenden Gericht betrifft eine Berufung von Ski Taxi SA, Follo Taxi SA und Ski Follo Taxidrift AS (im Folgenden „die Berufungswerber“) gegen ein Urteil des Berufungsgerichtes Borgarting. Das Berufungsgericht Borgarting bestätigte eine Entscheidung der Wettbewerbsbehörde mit welcher über die Berufungswerber Verwaltungsstrafen wegen der Verletzung des nationalen Verbotes über wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen durch gemeinsame Angebotslegung in zwei Vergabeverfahren, die von der Universitätsklinik Oslo im Jahr 2010 durchgeführt wurden, verhängt wurden.

Vor dem Obersten Gerichtshof vertraten die Berufungswerber die Ansicht, dass, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichtes, es für die Einstufung einer Vereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung nicht ausreichend sei, dass die Verhaltensweise geeignet wäre den Wettbewerb zu beschränken. Sie brachten vor, dass ihre gemeinsame Angebotslegung, insbesondere angesichts der verfolgten Ziele, des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs und ihrer Absicht, keine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstelle. Vor diesem Hintergrund entschied der Oberste Gerichtshof sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen zur Frage, welche rechtlichen Kriterien in der Ermittlung ob eine Verhaltensweise eine bezweckte oder eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung darstelle zur Anwendung kommen würden, an den Gerichtshof zu wenden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass bestimmte Arten von abgestimmten Verhaltensweisen eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lassen so dass festgestellt werden kann, dass kein Bedarf an der Untersuchung ihre Auswirkungen besteht. Um das Ausmaß der Wettbewerbsbeeinträchtigung zu bestimmen, müssen der Inhalt der Bestimmungen der Vereinbarung, ihre Ziele sowie der wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhang, dessen Teil die Vereinbarung ist, berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung dieses Zusammenhanges ist es auch notwendig die Art der betroffenen Güter und Dienstleistungen, sowie die tatsächlichen Bedingungen der Funktionsweise und Struktur des betroffenen Marktes oder der betroffenen Märkte, zu berücksichtigen. Ausserdem hindert die Wettbewerbsbehörden, die nationalen Gerichte oder den Gerichtshof nichts daran die Absicht der Parteien in Betracht zu ziehen, obgleich dies keine notwendige Bedingung ist, um zu bestimmen ob eine Vereinbarung zwischen Unternehmen beschränkend ist.

Überdies, stellte der Gerichtshof fest, dass die Berücksichtigung des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhanges einer Vereinbarung zur Identifizierung eines wettbewerbswidrigen Zweckes im Sinne von Artikel 53(1) des EWR-Abkommens eindeutig vom Nachweis von wettbewerbswidrigen Auswirkungen unterschieden werden muss. Andernfalls würde die Grenze zwischen bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen verwischt. In Anbetracht der Folgen einer Einstufung einer

Vereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, muss dieses Konzept restriktiv dahingehend ausgelegt werden, dass es nur bei bestimmten Arten von abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen zur Anwendung kommt, welche eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lassen, so dass festgestellt werden kann, dass kein Bedarf bestehe deren Auswirkungen zu untersuchen. Lediglich Verhaltensweisen deren schädlicher Charakter, angesichts Erfahrung und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse, leicht nachweisbar ist, sollte als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung angesehen werden.

Da eine gemeinsame Angebotslegung eine Preisabsprache beinhaltet, welche ausdrücklich von Artikel 53(1) des EWR-Abkommens untersagt wird, kann die Berücksichtigung des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhanges auf das für die Feststellung einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung unbedingt erforderliche Mass beschränkt werden. Nichtsdestotrotz muss dennoch untersucht werden, wenn auch in vereinfachter Weise, ob die Parteien der Vereinbarung tatsächliche oder potentielle Wettbewerber sind, und ob die gemeinsame Angebotslegung als Nebenabrede angesehen werden kann.

Die Offenlegung des gemeinsamen Charakters der Angebotslegung kann ein Indiz dafür sein, dass die Parteien nicht beabsichtigten das Verbot über Vereinbarungen zwischen Unternehmen zu verletzen. Allerdings ist dies, obwohl die Absicht der Parteien berücksichtigt werden kann um festzustellen ob eine Vereinbarung eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellt, keine notwendige Bedingung. Es obliegt dem vorlegenden Gericht zu untersuchen ob der Umstand, dass Ski Taxi und Follo Taxi den gemeinsamen Charakter ihrer Angebote dem Auftraggeber angezeigt haben zur Schlussfolgerung führt, dass ihre Verhaltensweise nicht als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung angesehen werden kann.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.